

VERFAHRENSREGLEMENT FÜR DIE RECHTS- ANWENDUNGSBEHÖRDEN DER SFL

Stand: 01.07.2023



**Swiss Football
League**



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Artikel 1 – Anwendungsbereich	5
Artikel 2 – Rechtsanwendungsbehörden	5
Artikel 3 – Unabhängigkeit	5
Artikel 4 – Sitz.....	5
Artikel 5 – Unvereinbarkeiten	5
Artikel 6 – Anzahl der Mitglieder	5
Artikel 7 – Zusammensetzung	5
Artikel 8 – Organisation	6
Artikel 9 – Verhandlungen	6
Artikel 10 – Entscheidfällung	6
Artikel 11 – Geheimhaltungspflicht	6
Artikel 12 – Verfahrenssprache	6
Artikel 13 – Archivierung.....	6
KAPITEL II: ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN	7
A) RECHTSANWENDUNGSBEHÖRDEN	
Artikel 14 – Verfahrensleitung	7
Artikel 15 – Prüfung der Zuständigkeit.....	7
Artikel 16 – Ausstandsgründe	7
Artikel 17 – Anzeigepflicht.....	7
Artikel 18 – Ausstandsbegehren.....	7
Artikel 19 – Entscheid über das Ausstandsbegehren	8
Artikel 20 – Folgen des Ausstands.....	8
Artikel 21 – Vorsorgliche Massnahmen	8
B) PARTEIEN	
Artikel 22 – Begriff	8
Artikel 23 – Domizil	8
Artikel 24 – Grundlegende Verfahrensrechte.....	8
Artikel 25 – Parteivertretung	8
C) VERFAHRENSHANDLUNGEN	
Artikel 26 – Eröffnung der Verfahrenshandlungen.....	9
Artikel 27 – Form der Verfahrenshandlungen	9
Artikel 28 – Ausserhalb der Verhandlung vorgenommene Verfahrenshandlungen.....	9
D) FRISTEN	
Artikel 29 – Beachtung der Fristen durch die Partei	9
Artikel 30 – Berechnung	9
Artikel 31 – Fristverlängerung.....	9
Artikel 32 – Wiederherstellung	9
E) FORM UND INHALT DER RECHTSSCHRIFTEN	
Artikel 33 – Rechtsschriften	10
Artikel 34 – Mängel	10



F) BEWEISERHEBUNG UND PARTEIVORTRÄGE

Artikel 35 – Instruktions- und Entscheidverhandlungen.....	10
Artikel 36 – Beweismittel	10
Artikel 37 – Protokoll	10
Artikel 38 – Mitwirkungspflicht der Parteien.....	10
Artikel 39 – Parteibefragung.....	10
Artikel 40 – Zeugen- und Gutachterverpflichtung	11
Artikel 41 – Zeugenbefragung.....	11
Artikel 41 ^{bis} – Befragung mittels Telefon- oder Videokonferenz	11
Artikel 42 – Anonyme Zeugenaussagen.....	11
Artikel 43 – Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen.....	11
Artikel 44 – Gutachten.....	12
Artikel 45 – Vorlegung von Urkunden.....	12
Artikel 46 – Augenschein	12
Artikel 47 – Ton- und Bildaufnahmen	12
Artikel 48 – Abschluss der Instruktion	12
Artikel 49 – Mündliche Verhandlung.....	12
Artikel 50 – Parteivorträge	12

G) ENTSCHEIDFÄLLUNG

Artikel 51 – Beratung	13
Artikel 52 – Verfahrenskosten.....	13
Artikel 53 – Kostenvorschuss.....	13
Artikel 54 – Form und Inhalt des Entscheids	13
Artikel 55 – Eröffnung des Entscheids.....	13
Artikel 56 – Vollstreckung des Entscheids.....	13
Artikel 57 – Offensichtliche Fehler	14

KAPITEL III: REKURSVORFAHREN **14**

Artikel 58 – Aktivlegitimation.....	14
Artikel 59 – Rekursfrist.....	14
Artikel 60 – Rekursgründe.....	14
Artikel 61 – Form und Inhalt der Rekurschrift.....	14
Artikel 62 – Nichteintreten auf den Rekurs	14
Artikel 63 – Aufschiebende Wirkung des Rekurses.....	14
Artikel 64 – Devolutiveffekt des Rekurses, Stellungnahme und Wiedererwägung	15
Artikel 65 – Reformatio in peius	15
Artikel 66 – Rekursentscheid	15
Artikel 67 – Entscheidfrist	15

KAPITEL IV: REVISION **15**

Artikel 68 – Revision.....	15
----------------------------	----



KAPITEL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Artikel 69 – Haftungsausschluss.....	15
Artikel 70 – Textdifferenzen.....	16
Artikel 71 – Ausführungsbestimmungen	16
Artikel 72 – Subsidiäres Recht	16
Artikel 73 – Übergangsbestimmung	16
Artikel 74 – Annahme und Inkraftsetzung.....	16

Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL



Gestützt auf die Statuten der SFL.

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Anwendungsbereich

- 1) Soweit nicht besondere Bestimmungen anderer Reglemente zur Anwendung kommen, haben die nachfolgenden Regeln für alle Rechtsanwendungsbehörden Gültigkeit.
- 2) Die allgemeinen Bestimmungen finden auf alle Verfahren Anwendung; die besonderen Bestimmungen dieses Reglements über das Rekursverfahren bleiben vorbehalten.

Artikel 2 – Rechtsanwendungsbehörden

- 1) Die folgenden Organe sind Rechtsanwendungsbehörden der SFL:
 - die Lizenzkommission;
 - die Rekursinstanz für Lizenzen;
 - die Disziplinarrichter;
 - der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission;
 - die Disziplinarkommission;
 - die Transferkommission;
 - das Rekursgericht.
- 2) Ihre Zuständigkeiten werden in den jeweiligen Reglementen festgelegt.

Artikel 3 – Unabhängigkeit

Die Rechtsanwendungsbehörden sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind ausschliesslich den anwendbaren statutarischen und reglementarischen Bestimmungen verpflichtet.

Artikel 4 – Sitz

- 1) Der Sitz der Rechtsanwendungsbehörden befindet sich am Sitz der SFL.
- 2) Die Rechtsanwendungsbehörden führen ihre Sitzungen und Verhandlungen in der Regel an ihrem Sitz durch.

Artikel 5 – Unvereinbarkeiten

Niemand kann gleichzeitig Mitglied zweier oder mehrerer Rechtsanwendungsbehörden der SFL sein.

Artikel 6 – Anzahl der Mitglieder

- 1) Den kollegialen Rechtsanwendungsbehörden gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter der Präsident und der Vizepräsident. Der Lizenzkommission und der Rekursinstanz für Lizenzen gehören je mindestens zehn Mitglieder an.
- 2) Die Rechtsanwendungsbehörden werden grundsätzlich von einem Sekretär, der vom
- 3) jeweiligen Vorsitzenden bestimmt wird, unterstützt.
- 4) Einer Rechtsanwendungsbehörde dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder angehören, welche vom gleichen Klub vorgeschlagen wurden.

Artikel 7 – Zusammensetzung

- 1) Die kollegialen Rechtsanwendungsbehörden tagen in Dreierbesetzung. Sie informieren die Parteien vor der Verhandlung über ihre personelle Zusammensetzung. Falls keine Verhandlung stattfindet, informieren sie Parteien über die Zusammensetzung im schriftlichen Entscheid.
- 2) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder sein Stellvertreter, bezeichnet die anderen Mitglieder, die über eine Sache befinden.



- 3) Für die Lizenzbehörden gilt zusätzlich Folgendes:
 - a) Jeder Lizenzbehörde in Dreierbesetzung muss mindestens ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer angehören.
 - b) Die Mitglieder der Lizenzbehörden dürfen nicht gleichzeitig dem Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes angehören.
 - c) Die Mitglieder der Lizenzbehörden dürfen nicht gleichzeitig dem Management eines Lizenzbewerbers angehören.

Artikel 8 – Organisation

- 1) Die Rechtsanwendungsbehörden haben sich so zu organisieren, dass sie so schnell wie möglich entscheiden können.
- 2) Sie erstellen halbjährlich einen Einsatzplan unter Berücksichtigung der Verfahrenssprachen und der Möglichkeit gleichzeitiger Verfahren.

Artikel 9 – Verhandlungen

- 1) Wenn sie einen Verhandlungstermin bestimmt, ladet die Rechtsanwendungsbehörde die Parteien sowie allfällige Zeugen und Gutachter unter Beachtung einer angemessenen Frist vor.
- 2) Die Parteien haben das Recht, an allen Verhandlungen teilzunehmen.
- 3) Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung und trotz ordnungsgemässer Vorladung aus, so verhandelt die Rechtsanwendungsbehörde auch ohne sie rechtmässig. Wenn die Behörde die Entschuldigung als begründet erachtet, kann sie zu einer neuen Verhandlung vorladen.
- 4) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Artikel 10 – Entscheidungsfällung

- 1) Die kollegialen Rechtsanwendungsbehörden entscheiden mit Stimmenmehrheit.
- 2) Jedes Mitglied ist zur Abgabe einer Stimme verpflichtet.

Artikel 11 – Geheimhaltungspflicht

- 1) Die Mitglieder der Rechtsanwendungsbehörden haben über alles, was sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es ihnen untersagt, den Inhalt der Beratungen öffentlich zu machen.
- 2) Die Mitarbeiter der SFL oder Drittpersonen, die beigezogen werden, sind ebenfalls an diese Verpflichtung gebunden.
- 3) Falls es eine Rechtsanwendungsbehörde nach ihrem Entscheid als angezeigt erachtet, kann sie die Öffentlichkeit über das Entscheiddispositiv und summarisch über die Begründung des Entscheides orientieren.
- 4) Die Entscheide der Rechtsanwendungsbehörden können publiziert werden, mit Ausnahme der Entscheide der Lizenzkommission sowie der Rekursinstanz für Lizenzen. Die Parteien können eine Veröffentlichung in anonymisierter Form verlangen.

Artikel 12 – Verfahrenssprache

- 1) Die offiziellen Sprachen für das Verfahren sind deutsch, französisch und italienisch.
- 2) Der Vorsitzende bestimmt unter den offiziellen Sprachen die Verfahrenssprache.
- 3) Jede Partei hat das Recht, sich in ihrer eigenen Sprache zu äussern, soweit es sich um eine offizielle Sprache handelt; andernfalls in einer offiziellen Sprache ihrer Wahl.
- 4) Falls sich eine Partei oder eine andere Person bei der Verhandlung in keiner der offiziellen Sprachen äussern kann, wird ihr ein von der Rechtsanwendungsbehörde bestimmter Übersetzer zur Seite gestellt.

Artikel 13 – Archivierung

- 1) Nach Abschluss eines Verfahrens hinterlegt die Rechtsanwendungsbehörde die Akten in den Archiven der SFL.
- 2) Die archivierten Akten sind nicht öffentlich und bleiben während mindestens zehn Jahren unter Verschluss aufbewahrt.



A) RECHTSANWENDUNGSBEHÖRDEN

Artikel 14 – Verfahrensleitung

- 1) Das Verfahren leitet bei den kollegialen Rechtsanwendungsbehörden der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder sein Stellvertreter.
- 2) Der Präsident ordnet die für den ordnungsgemässen Gang des Verfahrens erforderlichen Massnahmen an. Er verfügt über sämtliche Befugnisse, die nicht der Rechtsanwendungsbehörde selbst vorbehalten sind.
- 3) Die vom Präsidenten als Verfahrensleiter erlassenen Anordnungen sind erst mit dem Endentscheid anfechtbar.

Artikel 15 – Prüfung der Zuständigkeit

- 1) Die Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.
- 2) Hegt eine Rechtsanwendungsbehörde Zweifel an ihrer Zuständigkeit, verständigt sie sich mit jener Behörde, die sie als zuständig erachtet.
- 3) Die Rechtsanwendungsbehörde, die ihre Zuständigkeit verneint, überweist den Fall umgehend an jene Behörde, die sie als zuständig erachtet und orientiert die betroffenen Parteien.
- 4) Über Zuständigkeitskonflikte zwischen Rechtsanwendungsbehörden der SFL entscheidet der Präsident des Rekursgerichts. Gegen dessen Entscheid kann nicht rekurriert werden.

Artikel 16 – Ausstandsgründe

- 1) Ein Ausstandsgrund liegt vor, wenn auf Grund der Umstände berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit eines Mitglieds der Rechtsanwendungsbehörde bestehen. Dies ist insbesondere der Fall:
 - a) wenn das Mitglied entweder persönlich oder in seiner Eigenschaft als Organ einer juristischen Person am Ausgang des Verfahrens interessiert ist;
 - b) wenn es aus anderen Gründen befangen sein könnte, namentlich wenn der eigene Klub in das Verfahren verwickelt ist oder wenn zwischen dem Mitglied und einer Partei oder ihrem Vertreter ein Abhängigkeitsverhältnis, eine enge Freundschaft oder eine persönliche Feindschaft besteht;
 - c) wenn es mit einer Partei oder ihrem Vertreter verheiratet, verschwägert oder in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.
- 2) Die Teilnahme in einem früheren Verfahren der Rechtsanwendungsbehörde stellt allein keinen Ausstandsgrund dar.

Artikel 17 – Anzeigepflicht

Trifft bei einem Mitglied ein Ausstandsgrund zu, so hat es dies umgehend dem Präsidenten der Rechtsanwendungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 18 – Ausstandsbegehren

- 1) Die Partei, die sich auf einen Ausstandsgrund beruft, hat innerhalb von einem Tag nach Kenntnis der Zusammensetzung der Behörde respektive des Ausstandsgrundes ein schriftliches Ausstandsbegehren bei der betreffenden Rechtsanwendungsbehörde einzureichen; spätestens aber zu Beginn einer allfälligen Verhandlung.
- 2) Tritt ein Ausstandsgrund während oder nach einer Verhandlung zutage, hat die Partei, die den Ausstand beantragt, das Begehren unter Verwirkungsfolge sofort einzureichen.
- 3) Das Begehren ist zu begründen, und die Partei, die den Ausstand beantragt, hat die Gründe für ihren Antrag zu belegen.
- 4) Wird die Zusammensetzung der Rechtsanwendungsbehörde erst mit der Entscheideröffnung bekannt, ist der Ausstandsgrund in einem allfälligen Rekursverfahren vorzubringen.



Artikel 19 – Entscheid über das Ausstandsbegehren

- 1) Bestreitet das betroffene Mitglied der Rechtsanwendungsbehörde das Ausstandsbegehren, so entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss dieses Mitglieds.
- 2) Verlangt eine Partei den Ausstand aller Mitglieder einer Rechtsanwendungsbehörde,
- 3) entscheidet diese selbst über das Begehren.
- 4) Wird der Ausstand eines Disziplinarrichters oder einer als Einzelrichter amtierenden Person verlangt, entscheidet der betroffene Richter selbst über das Begehren.
- 5) Die Begründung eines Ausstandsentscheides erfolgt im Endentscheid.
- 6) Der Entscheid über das Ausstandsbegehren kann nur mit dem Endentscheid angefochten werden.

Artikel 20 – Folgen des Ausstands

- 1) Die Rechtsanwendungsbehörde bezeichnet den Ersatz für Personen, die in Ausstand treten müssen.
- 2) Wird ein Ausstandsbegehren im Verlaufe des Verfahrens gutgeheissen, so sind die Amtshandlungen, an denen das Mitglied nach Entstehung des Ausstandsgrundes mitgewirkt hat, aufzuheben, wenn dies von der Partei, die den Ausstand beantragte, zusammen mit dem Ausstandsbegehren verlangt wurde.
- 3) Beweisergebnisse, auf die das betroffene Mitglied keinen Einfluss haben konnte, können von der Rechtsanwendungsbehörde berücksichtigt werden.

Artikel 21 – Vorsorgliche Massnahmen

Von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei kann die Rechtsanwendungsbehörde oder deren Präsident alle notwendig erscheinenden vorsorglichen Massnahmen anordnen und diese allenfalls von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

B) PARTEIEN

Artikel 22 – Begriff

Als Partei gilt jede natürliche oder juristische Person, deren Rechte oder Pflichten von einem zu treffenden Entscheid direkt berührt werden könnten oder jede Person, die legitimiert ist, ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid zu ergreifen.

Artikel 23 – Domizil

- 1) Das Domizil einer Partei entspricht grundsätzlich ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz oder Sitz. Bei Disziplinarverfahren gilt für Klubmitglieder, insbesondere Spieler und Klubvertreter, der Sitz ihres Klubs als Domizil für das Verfahren.
- 2) Jede Partei ist gehalten, der Rechtsanwendungsbehörde ihren Wohnsitz oder Sitz mitzuteilen. Im Unterlassungsfall können Zustellungen an diese Partei unterbleiben.

Artikel 24 – Grundlegende Verfahrensrechte

- 1) Jeder Partei sind die grundlegenden Verfahrensrechte gewährleistet, insbesondere der Anspruch auf Gleichbehandlung und rechtliches Gehör. Letzteres beinhaltet namentlich das Recht zur Stellungnahme, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf die Erhebung massgeblicher Beweise, das Recht, an deren Erhebung teilzunehmen und das Recht auf Erhalt eines begründeten Entscheids.
- 2) Der offensichtliche Missbrauch der grundlegenden Verfahrensrechte wird nicht geschützt.

Artikel 25 – Parteivertretung

- 1) Jede Partei kann sich durch einen Juristen mit Schweizer Hochschulabschluss, einen in einem Schweizer Kanton zugelassenen Rechtsanwalt oder – in Lizenzangelegenheiten – durch einen besonders qualifizierten Revisor gemäss Art. 727b OR vertreten lassen.
- 2) Die Klubs können sich auch durch ein Mitglied ihrer Organe oder einen ihrer Mitarbeitenden vertreten lassen.
- 3) Die Rechtsanwendungsbehörde kann verlangen, dass sich der Parteivertreter durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.



C) VERFAHRENSHANDLUNGEN

Artikel 26 – Eröffnung der Verfahrenshandlungen

- 1) Verfahrenshandlungen – Entscheide inbegriffen – der Rechtsanwendungsbehörden gelten als eröffnet, wenn sie in den Einflussbereich des Empfängers gelangt sind.
- 2) Die Eröffnung erfolgt rechtsgültig an den Vertreter der Partei. Wird die Partei nicht vertreten, so erfolgt die Eröffnung an diese selbst an den der Behörde mitgeteilten Sitz oder Wohnsitz. Eröffnungen in Disziplinarangelegenheiten bleiben vorbehalten.

Artikel 27 – Form der Verfahrenshandlungen

- 1) Die Verfahrenshandlungen einer Rechtsanwendungsbehörde werden per Post, Fax oder E-Mail eröffnet.
- 2) Die Verfahrenshandlungen einer Partei können über die gleichen Übermittlungswege erfolgen. Die Partei kann im Übrigen ihre Verfahrengaben während der Büro-Öffnungszeiten direkt am Sitz der Rechtsanwendungsbehörde vornehmen.

Artikel 28 – Ausserhalb der Verhandlung vorgenommene Verfahrenshandlungen

Die ausserhalb einer Verhandlung getätigten Verfahrenshandlungen sind so vorzunehmen, dass der schriftliche Beweis ihrer Vornahme erbracht werden kann.

D) FRISTEN

Artikel 29 – Beachtung der Fristen durch die Partei

- 1) Jede Partei hat ihre Verfahrenshandlungen innerhalb der reglementarischen oder durch die Rechtsanwendungsbehörde festgesetzten Fristen vorzunehmen.
- 2) Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei einer Schweizer Poststelle erfolgt ist oder von der zuständigen Behörde der SFL auf ihrem Faxgerät empfangen wurde oder im elektronischen Postfach der offiziellen Mail-Adresse eingegangen ist.
- 3) Die Frist gilt auch als eingehalten, wenn eine Eingabe rechtzeitig bei einer nicht zuständigen Stelle der SFL eingereicht worden ist. Die Eingabe ist unverzüglich der zuständigen Rechtsanwendungsbehörde zu übermitteln.

Artikel 30 – Berechnung

- 1) Die Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, beginnen an dem der Mitteilung folgenden Tag. Samstage, Sonntage oder Feiertage gemäss dem Recht des Kantons, in welchem die Partei ihren Sitz oder Wohnsitz hat, werden bei der Fristberechnung mitgezählt.
- 2) Die Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gemäss dem Recht des Kantons des Sitzes oder Wohnsitzes der Partei anerkannten Feiertag, so läuft sie am nächstfolgenden Werktag ab.

Artikel 31 – Fristverlängerung

- 1) Reglementarisch festgesetzte Fristen können nicht verlängert werden.
- 2) Behördlich festgesetzte Fristen können aus triftigen Gründen verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist ein begründetes Gesuch gestellt wurde.

Artikel 32 – Wiederherstellung

- 1) Eine Partei kann die Wiederherstellung einer Frist erwirken, wenn sie darlegen kann, dass sie oder ihr Vertreter unverschuldeterweise daran gehindert war, innerhalb der gesetzten Frist zu handeln. Die Wiederherstellung ist aber nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die versäumte Handlung auf den Verfahrensausgang noch einen Einfluss haben kann.
- 2) Das Wiederherstellungsgesuch ist begründet innerhalb von fünf Tagen nach dem Wegfall des Hinderungsgrunds einzureichen.
- 3) Der Entscheid über das Wiederherstellungsgesuch ist summarisch zu begründen und kann erst zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden.
- 4) Die Rechtsanwendungsbehörde, welche ein Gesuch gutheisst, setzt dem Gesuchsteller eine neue Frist an.



E) FORM UND INHALT DER RECHTSSCHRIFTEN

Artikel 33 – Rechtsschriften

Die Parteien haben ihre Rechtsschriften in einer offiziellen Sprache abzufassen. Sie haben die Anträge, die Tatsachen, auf die sie sich stützt, die Beweismittel und Beweisanträge sowie ihre rechtliche Begründung zu enthalten. Beweismittel, die den Parteien bereits vorliegen, sind soweit möglich beizulegen. Die Rechtsschriften sind rechtsgültig zu unterzeichnen.

Artikel 34 – Mängel

- 1) Fehlt die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters, oder fehlen die vorgeschriebenen Dokumente, oder fehlt eine Bevollmächtigung der Parteivertretung, so wird dem Betroffenen eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt, mit der Androhung der Nichtbeachtung der Rechtsschrift im Unterlassungsfall.
- 2) Eine Rechtsschrift, welche nicht in einer offiziellen Sprache abgefasst ist, wird unter Mitteilung derselben Androhung an den Verfasser zurückgeschickt, mit der Aufforderung zur Übersetzung in eine offizielle Sprache.

F) BEWEISERHEBUNG UND PARTEIVORTRÄGE

Artikel 35 – Instruktions- und Entscheidverhandlungen

Die Rechtsanwendungsbehörde kann die Partei zu einer Instruktions- und Entscheidverhandlung vorladen, es sei denn, dass sie die Sache als spruchreif erachtet.

Artikel 36 – Beweismittel

- 1) Die Rechtsanwendungsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und kann nötigenfalls Beweismittel auf folgende Weise erheben:
 - Parteibefragung
 - Zeugenbefragung
 - Gutachten
 - Urkunden
 - Augenschein
 - Ton- und Bildaufnahmen
 - alle weiteren sachdienlichen Beweismittel.
- 2) Die Behörde oder ihr Präsident kann auf die Erhebung unsachdienlicher Beweismittel verzichten.

Artikel 37 – Protokoll

- 1) Über jede Beweiserhebung wird Protokoll geführt. Das Protokoll kann im Endentscheid enthalten sein.
- 2) Parteiaussagen werden nicht protokolliert, es sei denn, dass die Rechtsanwendungsbehörde dies als sachdienlich erachtet.

Artikel 38 – Mitwirkungspflicht der Parteien

- 1) Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen über Tatsachen, aus denen sie Rechte ableiten, Beweis führen.
- 2) Verweigert eine Partei die ihr zumutbare Mitwirkung, so entscheidet die Rechtsanwendungsbehörde aufgrund der Aktenlage und erklärt die Anträge der Partei als unzulässig, wenn diese selbst das Verfahren eingeleitet hat.

Artikel 39 – Parteibefragung

Werden die Parteien befragt, ermahnt sie die Rechtsanwendungsbehörde, wahrheitsgetreu auszusagen.



Artikel 40 – Zeugen- und Gutachterverpflichtung

- 1) Jede den Satzungen des SFV unterstellte Personen ist verpflichtet, einer Vorladung als Zeuge oder als Gutachter Folge zu leisten.
- 2) Kommt eine solche Person einer Vorladung nicht nach oder legt sie falsches Zeugnis ab, kann sie nach den Satzungen des SFV bestraft werden.
- 3) Das Zeugnis oder die Mitwirkung als Gutachter können verweigern:
 - a) der Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie einer Partei;
 - b) Personen, die im Zusammenhang mit der Angelegenheit an ein Berufs- oder Amtsgeheimnis gebunden sind.

Artikel 41 – Zeugenbefragung

- 1) Die Rechtsanwendungsbehörde stellt zunächst die Identität der Zeugen fest und ermahnt sie dann zur wahrheitsgetreuen Aussage. Sie weist Personen, die den Satzungen des SFV unterstellt sind, auf die disziplinarischen Bestimmungen betreffend Falschaussagen hin.
- 2) Die Behörde führt die Zeugeneinvernahme selbst durch. Sie gibt den Parteien Gelegenheit zu beantragen, dass die Zeugen ihre Aussagen präzisieren oder ergänzen; die Behörde entscheidet über die Zulässigkeit der gestellten Fragen.
- 3) Die Zeugen lesen grundsätzlich ihre Aussagen durch und unterzeichnen sie.

Artikel 41^{bis} – Befragung mittels Telefon- oder Videokonferenz

- 1) Die Rechtsanwendungsbehörde kann die Befragung einer Partei oder eines Zeugen mittels Telefon- oder Videokonferenz durchführen, wenn:
 - das persönliche Erscheinen der zu befragenden Person nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich ist;
 - die Angelegenheit dringlich zu behandeln ist. Als dringlich gelten insbesondere Verfahren, die den laufenden Spielbetrieb betreffen.
- 2) Bei Einvernahmen mittels Telefon- oder Videokonferenz ersetzt die mündliche Erklärung der befragten Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, die Unterzeichnung und Visierung. Die Erklärung wird im Protokoll vermerkt.

Artikel 42 – Anonyme Zeugenaussagen

- 1) Ist eine Zeugenaussage im Rahmen eines Verfahrens geeignet, das Leben oder die physische Unversehrtheit des betreffenden Zeugen, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehender Personen zu gefährden, oder eine dieser Personen einem anderen schweren Nachteil auszusetzen, so kann der Vorsitzende der Rechtsanwendungsbehörde anordnen, dass:
 - a) die Feststellung der Identität des Zeugen in Abwesenheit der Parteien erfolgt;
 - b) der Zeuge nicht bei der Verhandlung auftritt;
 - c) bestimmte oder jegliche Hinweise auf seine Identität ausschliesslich in einem separaten, vertraulichen Dokument erwähnt werden.
- 2) In Würdigung der gesamten Umstände kann der Vorsitzende der Behörde, namentlich wenn kein anderes Beweismittel vorliegt, das die Aussage des anonymen Zeugen stützen könnte, und sofern dies technisch möglich ist, von Amtes wegen oder auf Antrag anordnen, dass:
 - a) die Stimme des Zeugen verzerrt wird;
 - b) das Gesicht des Zeugen verdeckt wird;
 - c) die Befragung des Zeugen an einem anderen Ort erfolgt;
 - d) die Befragung des Zeugen schriftlich, über den Vorsitzenden der Behörde erfolgt.
 - e) Die Preisgabe der Identität eines Zeugen, der unter dem Schutz der Anonymität steht, oder jeglichen Hinweises auf seine Identität wird disziplinarisch bestraft.

Artikel 43 – Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen

- 1) Um die Sicherheit eines anonymen Zeugen zu gewährleisten, erfolgt die Feststellung seiner Identität unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Parteien. Die Feststellung der Identität wird vom Vorsitzenden der Rechtsanwendungsbehörde allein oder von den Mitgliedern der Behörde durchgeführt und in einem Protokoll festgehalten, das die Personalien des anonymen Zeugen enthält.



- 2) Dieses Protokoll wird den Parteien nicht zur Kenntnis gebracht.
- 3) Die Parteien erhalten ein Protokoll, das die Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen bestätigt, aber keinerlei Hinweise auf seine Identität enthält.

Artikel 44 – Gutachten

- 1) Erfordert die Feststellung oder Beurteilung von Tatsachen besondere Fachkenntnisse, kann die Rechtsanwendungsbehörde einen Gutachter beiziehen. Der Gutachter gibt innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist einen schriftlichen Bericht ab. Er kann überdies anlässlich einer Verhandlung angehört werden. In dringlichen Fällen kann die Behörde auf die Abfassung eines schriftlichen Berichtes verzichten.
- 2) Die Behörde kann, von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei:
 - den Gutachter ersuchen, zusätzliche Angaben zu machen,
 - einen anderen Gutachter beiziehen, wenn das erstattete Gutachten unvollständig, unklar oder widersprüchlich ist.
- 3) Die Bestimmungen betreffend den Ausstand von Behördemitgliedern sind analog auf den Ausstand eines Gutachters anwendbar.

Artikel 45 – Vorlegung von Urkunden

- 1) Jede Partei oder Dritte, die den Satzungen des SFV unterstehen, können durch die Rechtsanwendungsbehörde dazu angehalten werden, Schriftstücke, die sich in ihrem Besitz befinden und für die Angelegenheit von Interesse sind, herauszugeben.
- 2) Falls wichtige Interessen verlangen, dass das Geheimnis zu wahren ist, kann die Behörde gegenüber einer Partei die Einsichtnahme in diese Schriftstücke verweigern.
- 3) Ein Schriftstück, dessen Einsichtnahme einer Partei untersagt wurde, kann nur dann zu deren Nachteil gewürdigt werden, wenn die Behörde ihr den entscheidenden Inhalt zur Kenntnis gebracht und die Gelegenheit eingeräumt hat, dazu Stellung zu nehmen.

Artikel 46 – Augenschein

Ein Augenschein wird durch die Behörde oder eine Abordnung vorgenommen. Die Parteien werden eingeladen daran teilzunehmen.

Artikel 47 – Ton- und Bildaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen sind als Beweismittel zugelassen.

Artikel 48 – Abschluss der Instruktion

Nach durchgeführtem Beweisverfahren schliesst die Rechtsanwendungsbehörde die Instruktion ab. Ab diesem Moment können von den Parteien vor dieser Behörde keine neuen Tatsachen mehr geltend gemacht oder Beweismittel eingereicht werden.

Artikel 49 – Mündliche Verhandlung

- 1) Die Rechtsanwendungsbehörde lädt von Amtes wegen oder auf Antrag die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor, wenn sie eine solche als angezeigt erachtet.
- 2) Verzichtet die Behörde auf eine mündliche Verhandlung, teilt sie den Parteien grundsätzlich eine kurze Frist mit, innerhalb derer sie eine schriftliche Stellungnahme einreichen können.
- 3) Vor der Lizenzkommission und den Disziplinarrichtern finden keine mündlichen Verhandlungen statt.

Artikel 50 – Parteivorträge

- 1) Jede Partei, die an einer mündlichen Verhandlung teilnimmt, hat Anspruch auf einen Parteivortrag. Im Anschluss daran schliesst die Rechtsanwendungsbehörde die Verhandlung.
- 2) In Disziplinarangelegenheiten hat die allenfalls von einer Sanktion betroffene Partei das Schlusswort.

G) ENTSCHEIDFÄLLUNG



Artikel 51 – Beratung

- 1) Die Beratung erfolgt unter Ausschluss der Parteien und in der Regel umgehend nach den mündlichen Verhandlungen. Im letzteren Fall kann die Rechtsanwendungsbehörde mündlich das Dispositiv des Entscheids verkünden und diesen kurz begründen. Die Parteien erhalten keinen schriftlichen Bescheid.
- 2) Erfordert die Angelegenheit keine Beweiserhebung im Rahmen einer Verhandlung, kann der Entscheid auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied der Behörde eine Beratung verlangt.

Artikel 52 – Verfahrenskosten

- 1) Mit Ausnahme der Lizenzkommission legt die Rechtsanwendungsbehörde die Verfahrenskosten fest, welche die Spruchgebühr und die übrigen Kosten umfassen.
- 2) In Disziplinarverfahren haftet der Klub solidarisch für die Kosten, die seinen Mitgliedern,
- 3) Spielern oder Funktionären auferlegt werden.
- 4) Werden die Verfahrenskosten einem Klub auferlegt und haftet dieser solidarisch, können die Kosten dem Konto des Klubs bei der SFL belastet werden.

Artikel 53 – Kostenvorschuss

- 1) Sofern die Partei, welche die Rechtsanwendungsbehörde anruft, nicht ein Klub ist, hat sie bei Einreichen der Rechtsschrift einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1000.– zu leisten. Im Unterlassungsfall wird auf das Begehren oder auf den Rekurs nicht eingetreten.
- 2) Tritt in einem Verfahren noch eine andere Person als der Klub als Partei auf, kann diese von der Bezahlung des Kostenvorschusses befreit werden, wenn sich der Klub damit einverstanden erklärt, dass der Vorschuss dem Konto des Klubs bei der SFL belastet werden kann.

Artikel 54 – Form und Inhalt des Entscheids

Die Rechtsanwendungsbehörde erlässt einen schriftlich abgefassten Entscheid, der folgendes enthält:

- den Entscheidort;
- das Datum der Entscheidfällung;
- die Namen der Behördemitglieder;
- die Namen der Parteien und allfälliger Vertreter;
- die Parteianträge;
- eine den Umständen angemessene tatsächliche und rechtliche Begründung;
- das Dispositiv, einschliesslich der Kostenregelung;
- die Unterschrift des Vorsitzenden der entscheidenden Behörde und allenfalls des Sekretärs (handschriftliche Unterschriften oder deren Kopien);
- Gegebenenfalls die Rechtsmittelbelehrung (Form, Behörde und Rekurs- oder Beschwerdefrist).

Artikel 55 – Eröffnung des Entscheids

- 1) Nachdem die Rechtsanwendungsbehörde den Entscheid gefällt hat, eröffnet sie ihn schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) und umgehend den Parteien, dem Sekretariat der SFL und gegebenenfalls der vorinstanzlichen Behörde.
- 2) Eine fehlerhafte Eröffnung, insbesondere eine ungenaue oder unvollständige Rechtsmittelbelehrung oder gar das Fehlen einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung, darf für die betroffene Partei zu keinem Nachteil führen.

Artikel 56 – Vollstreckung des Entscheids

- 1) Die Rechtsanwendungsbehörde kann ihren Entscheid vollstrecken:
 - wenn der Entscheid durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht oder nicht mehr angefochten werden kann;
 - wenn ein allfälliger Rekurs keine aufschiebende Wirkung hat;
 - wenn dem Rekurs oder der Einsprache gegen eine Disziplinarverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.



- 2) Jede Rechtsanwendungsbehörde entscheidet selbstständig und endgültig über die reglementskonforme Vollstreckung ihrer Entscheide.

Artikel 57 – Offensichtliche Fehler

Redaktionsfehler und andere offensichtliche Fehler im Entscheid können von der entscheidenden Rechtsanwendungsbehörde jederzeit korrigiert werden.

KAPITEL III: REKURSVERFAHREN

Artikel 58 – Aktivlegitimation

- 1) Rekursberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die von einem Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat.
- 2) Falls ein Spieler oder ein Klubmitglied von einer Disziplinar massnahme betroffen ist, so ist der Klub nur zusammen mit dem Betroffenen selbst rekursberechtigt.

Artikel 59 – Rekursfrist

- 1) Die Rekursfrist beträgt fünf Tage, gerechnet ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids.
- 2) Innert der Rekursfrist ist zugleich der Kostenvorschuss zu leisten. Im Unterlassungsfall wird auf den Rekurs nicht eingetreten.
- 3) Gegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung einer Behörde kann jederzeit rekuriert werden.

Artikel 60 – Rekursgründe

Der Rekurrent kann rügen:

- a) die Verletzung von Rechtsnormen, einschliesslich Ermessensüberschreitung und Ermessensmissbrauch;
- b) die Verletzung statutarischer oder reglementarischer Bestimmungen;
- c) die unrichtige oder unvollständige Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts.

Artikel 61 – Form und Inhalt der Rekurschrift

- 1) Die Rekurschrift hat zu enthalten:
 - den angefochtenen Entscheid;
 - eine Rekursbegründung;
 - die Anträge;
 - eventuelle neue Tatsachen und Beweismittel, die der Rekurrent vorbringen will, sowie seine Beweisanträge. Neue Tatsachen und Beweismittel sind unzulässig, wenn der Rekurrent missbräuchlich darauf verzichtete, diese der erstinstanzlichen Behörde vorzulegen.
- 2) Falls der Rekurs diesen Anforderungen nicht genügt, ohne dass dieser offensichtlich unzulässig ist, setzt die Rekursinstanz dem Rekurrenten eine kurze Nachfrist, um dies nachzuholen und informiert ihn zugleich darüber, dass sie aufgrund der vorhandenen Unterlagen entscheiden wird, wenn die Nachfrist ungenutzt verstrichen ist.
- 3) Neue Anträge sind unzulässig.

Artikel 62 – Nichteintreten auf den Rekurs

Der Vorsitzende der Rekursbehörde kann ohne vorgängige Mitteilung an die andere Partei und ohne Beratung auf einen offensichtlich unzulässigen Rekurs nicht eintreten.

Artikel 63 – Aufschiebende Wirkung des Rekurses

- 1) Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, ausser für das erste offizielle Spiel, das dem Entscheid über eine Spielsperre folgt.
- 2) Die Entscheidbehörde kann in ihrem Entscheid aus wichtigen sportlichen Gründen einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen. Die Rekursbehörde hat das gleiche Recht nach erfolgter Rekurseinreichung.
- 3) Der Präsident der Rekursbehörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung wieder zuerkennen, wenn diese durch die Entscheidbehörde entzogen worden war. Ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist umgehend zu behandeln.



Artikel 64 – Devolutiveffekt des Rekurses, Stellungnahme und Wiedererwägung

- 1) Mit Einlegung des Rekurses geht die Zuständigkeit für die Behandlung des Falles auf die Rekursbehörde über.
- 2) Die Rekursbehörde macht der Vorinstanz bezüglich des eingegangenen Rekurses Mitteilung und setzt ihr eine fünftägige Frist zur allfälligen Stellungnahme und zur Einreichung der
- 3) vollständigen Akten. Verstreicht die Frist zur Stellungnahme ungenutzt, wird der Verzicht auf eine Stellungnahme angenommen.
- 4) Die Rechtsanwendungsbehörde, deren Entscheid angefochten worden ist, kann ihren Entscheid bis zur Einreichung ihrer Stellungnahme in Wiedererwägung ziehen. Wird der Rekurs durch erfolgte Wiedererwägung gegenstandslos, schreibt die Rekursbehörde das Verfahren als erledigt ab.

Artikel 65 – Reformatio in peius

Die Rekursinstanz kann den angefochtenen Entscheid nur dann zuungunsten des Rekurrenten abändern, wenn sie diesen davon in Kenntnis gesetzt hat und ihm eine Frist zur Stellungnahme oder zum Rekursrückzug gesetzt hat.

Artikel 66 – Rekursentscheid

- 1) Die Rekursinstanz entscheidet in der Sache selbst, ohne Rückweisung an die Vorinstanz.
- 2) Die Rekursinstanz kann ihren Entscheid rechtskräftig im Dispositiv eröffnen. Eine schriftliche Begründung wird diesfalls auf Antrag des Klubs nachgereicht.
- 3) Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Ist die Partei nur teilweise unterlegen, können die Kosten verhältnismässig reduziert werden.
- 4) Falls die Rekursinstanz den angefochtenen Entscheid ändert, kann sie die Kosten der Vorinstanz anders festlegen.

Artikel 67 – Entscheidungsfrist

Grundsätzlich fällt die Rekursinstanz ihren Entscheid innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme der Vorinstanz. Spezielle Fristen gelten bei Disziplinarverfahren und im Rahmen der Klublizenzierung.

KAPITEL IV: REVISION

Artikel 68 – Revision

- 1) Die Behörde revidiert ihren Entscheid von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei, wenn neue, erhebliche Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt worden sind, ausser diese hätten im Verfahren, das zum Entscheid geführt hat oder in einem Rekurs gegen denselben geltend gemacht werden können.
- 2) Eine Revision ist hingegen ausgeschlossen, wenn der Entscheid bereits vollstreckt wurde und wenn sich ein neuer Entscheid aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht mehr konkret auswirken könnte.
- 3) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme der Wiederaufnahmegründe, jedoch spätestens ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids an diejenige Instanz zu richten, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat.
- 4) Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr eingereicht werden, wenn mit dem fraglichen Entscheid eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, die zum Zeitpunkt des Antrags noch vollzogen wird.

KAPITEL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 69 – Haftungsausschluss

Ausser bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln haften die Mitglieder der Rechtsanwendungsbehörden nicht persönlich für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem Verfahren.



Artikel 70 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 71 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee der SFL kann die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Reglements erlassen.

Artikel 72 – Subsidiäres Recht

Bei allfälligen Lücken im vorliegenden Reglement findet subsidiär die Rechtspflegeordnung des SFV Anwendung.

Artikel 73 – Übergangsbestimmung

Die bei Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements hängigen Verfahren werden nach dem bisherigen Reglement geführt und beendet.

Artikel 74 – Annahme und Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung der SFL vom 15.11.2013 angenommen.
- 2) Es tritt am 01.07.2014 in Kraft.
- 3) Es ersetzt das Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL vom 09.04.1999 und alle anderen Bestimmungen, die ihm zuwiderlaufen.
- 4) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 21.11.2014, Art. 7 Abs. 1 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 20.11.2015, Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 10.11.2017, Art. 2 Abs. 1 Ersetzen der Begriffe Qualifikationskommission und Mutationskommission durch Transferkommission mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 23.11.2018, Art. 56 Abs. 2 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 22.11.2019, Art. 8 Abs. 2 (neu), Art. 41^{bis} (neu) und Art. 67 mit Inkraftsetzung am 01.01.2020;
 - am 31.05.2023, Art. 18 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 2 (neu) mit Inkraftsetzung am 01.07.2023.

Swiss Football League
Maulbeerstrasse 10
P.O. Box | 3001 Bern

+ 41 31 552 18 00
info@sfl.ch



**Swiss Football
League**